





Selbstkollisionsen mit solchen ...

Für Kriegsgefangenen-Erfindungen ...

„Alte Lebenshüter“. Der Hochdruck ...

Mein letztes Gold. Der „Allfasser Grenzzeitung“ ...

Die Spende wird natürlich, wie das genannte Blatt ...

Der Orden Pour le Mérite ist, wie der „Reichs- ...



Die russischen Stellungen bei Jassy durchbrochen.

Geschichtskalender. Sonntag, 23. September. 1783. P. v. Cornelius, Maler ...

Montag, 24. September. 1706. Feinde zu Altanstadt ...

Dienstag, 25. September. 1555. Religionsfriede zu Augsburg ...

Der Verteidigen. Gedicht von R. Drmann.

Das er ihr den Arm geboten hatte, schien sie nicht zu ...

Ich hoffe inbrünstig, daß er seine Drohung, wiederum ...

Ich habe die Deine von sich und nach wieder in sein ...

Ich kann mich beim besten Willen nicht auf irgend ...

Meine Fähigkeit, sein Gebären zu ertragen, war der ...

„Ach, zum Henter mit diesem Anliegen! — Ich habe ...

Ich begnüge mich mit einem Aufseher und lehnte ...

Neugierig bist du jedenfalls nicht“ fuhr er nach einer ...

Wenn Fräulein Engelhardt dir von meinem Besuche ...

Ich wollte mich nach dem in der Wand angebrachten ...

Localia.

In der Nacht zum Sonntag wurde in der Bahn ...

Reiseführer. Der Eisenbahnmeister in einem Refere ...

Ein Gegenstück. Der Ufers. An. schreibt: ...

Öffentlicher Wetterdienst.

Sonntagsliche Witterung am 23. September ...

Am 20. d. Mts. starb im Krankenhause zu Burg nach kurzem Krankenlager meine liebe Frau unsere gute Mutter, Tochter, Schwester und Schwägerin, Frau

## Emma Lyse

geb. Leue  
im 43. Lebensjahre

Dies zeigen tiefbetäubt an  
Die trauernden Hinterbliebenen.

Gommern, den 24. September 1917.

Die Beerdigung findet Dienstag nachmittags 3 Uhr von der Leichenhalle aus statt.

## Bekanntmachung.

Die nachstehende Verordnung und Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos V. Armee-Korps vom 19. 6. 16 und 25. 8. 16 werden hiermit zur Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben, die Zweiterhandlungen stehen die in der Verordnung und Bekanntmachung angeordneten Strafen nach sich.

Nr. 4551/16 C. S. A.

Fosen, den 19. 6. 1916.

### I. Verordnung betreffend den Grenzverkehr.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes bestimmt:

1. Es ist verboten, Briefe, Postkarten oder sonstige Schriftstücke oder Aufkleber, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Auslande über die Reichsgrenze, d. h. die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des deutschen Reiches, zum Zwecke der Beförderung oder Weiterbeförderung zu bringen oder durch andere bringen zu lassen.

2. Wer die Beförderung zu überhöflichen Person oder überhöflichen hat, ist verpflichtet, alle Schriften, Druckfachen und Aufzeichnungen in die Richtung eines fremden Landes befördert, besiegelt, beschriftet und unzugänglich, ferner, wer in Schriften, Druckfachen oder Aufzeichnungen etwas nicht zulässiges befindet, an der Grenzzollstation oder an der Zollstation schriftlich anzugeben, die Briefe, die in der Richtung eines fremden Landes befördert werden sollen, an der Grenzzollstation schriftlich anzugeben, die Briefe, die in der Richtung eines fremden Landes befördert werden sollen, an der Grenzzollstation schriftlich anzugeben.

3. Wer es unternimmt, dem Verbot zu 1) nachzukommen oder mit ungewollter Unterstützung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzverkehrs entgegenzuwirken, ist unter 2) bezeichneten Gegenständen verurteilt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände nur Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitung werden die diesseitigen Verordnungen betreffend den Briefverkehr vom 21. Januar und 4. September v. J. ihre Gültigkeit verlieren.

Für das Vertretende Kommandierende General des V. Armee-Korps.  
Gen. von Bok und Polach.

## Bekanntmachung

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche im Jahre 1918 ein Wanderjahr im Umherziehen beginnen oder fortsetzen wollen, werden hiermit aufgefordert,

bis zum 30. September d. Jz.

den erforderlichen Antrag persönlich im Polizei-Büro zu stellen. Ein Antrag ist nach wie vor urkundliche Photographien im Besitzbesitzer, welche eine Kopie von mindestens 1,5 Zentimeter haben müssen und nicht älter als fünf Jahre sein dürfen, beizubringen.

Ferner, welche für das laufende Jahr einen Wandergehebeschäftigung haben, sollen denselben vorlegen.

Gommern, den 18. September 1917.  
Die Polizei-Verwaltung.  
Henning.

## Bekanntmachung.

Der Verkauf von Epischorten kann nach § 6 der Bekanntmachung über die Kennzeichnung von Auslieferungsjahre 1917/18 vom 12. September 1917 in nachfolgend des Reichs-Zeichens 1 (streifenartig) erworben werden.

Hierzu werden am Sonntag, den 24. d. Mts. ab 9 Uhr auf dem Marktplatz in Gommern, den 24. d. Mts. ab 9 Uhr in unserer Bezugskartenausgabe

### Bezugsstempel

gegen Entnahme einer Gebühr von 10 Pf. für den Besizer auf Antrag auszugeben.

Die Angabe von Kaufpreisen ohne Einschluss ist nach § 14 der Beauftragungsverordnung vom 22. September 1917 bis zu einem Jahre und bis zu 1000 Mk. nicht erzwungen.

Gommern, den 21. September 1917.  
Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Hausbrandkohlen (Kohlenmaßspießlein) werden bei Friedrich

Ruhe

### täglich

abgegeben. Bezugsstempel hierzu können in unserer Ausgabestelle vormittags

9-1 Uhr beantragt werden. Wir weisen darauf hin, daß diese Kohlen, zur Streckung der gewöhnlichen Brennstoffe dienen sollen.

Gommern, den 19. September 1917.  
Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Schlachtungen von Ferkeln unter 30 Pfd. sind spätestens 24 Stunden nach der Schlachtung bei der zuständigen Gemeindebehörde anzumelden. Zuwiderhandlungen werden mit 1500 M. Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gommern, den 18. September 1917.  
Namens des Kreis-Ausschusses.

### Der Vorsitzende

v. Bielefeld. Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Anmeldungen von Ferkelschlachtungen im Rathaus Polizei-Kommissariat anzubringen sind.

Gommern, den 24. September 1917.  
Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Infolge mehrerer Verstöße gegen die Polizei-Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten über das Meldewesen vom 10. September 1904 machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß sämtliche

Zins- und Umwandlungs-Wahlungen der Wohnung innerhalb des Gemeindefestbezirks schriftlich unter Benutzung des in den obigen Buchführungs- und einschlägigen Gesetzen enthaltenen vorgeschriebenen Formulare innerhalb 6 Tagen während der Dienststunden vom 9-1 Uhr in unserm Einwohner-Meldeamt im Rathaus unter Vorlegung erforderlicher amtlicher Ausweise Anmeldebestimmungen und Militärpapiere bewirkt werden müssen.

Ein jeder, welcher als Hauseigentümer, Vermieter, Mieter, Pächter, Schuldenhalter, Kostwirt, Pensionshalter, Dienstverpflichteter, oder in anderer Weise einer neuangehenden oder innerhalb des Gemeindefestbezirks umwohnenden Person Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, dies binnen 6 Tagen nach der Aufnahme zu melden.

Die Benannten sind ferner verpflichtet, den Antrag derjenigen Personen, denen die Wohnung oder Unterkommen gewährt haben, binnen 6 Tagen zu melden.

a) Dem Hauseigentümer oder dem von ihm bestellten Verwalter hinsichtlich seiner eigenen Person, der Angehörigen seines Haushaltes, seiner Mieter oder Inhaber von Dienstwohnungen und aller derjenigen, welche von ihm unmittelbar Wohnung oder Unterkommen erhalten.

b) Dem Mieter oder Inhaber einer Wohnung, dem Mietverpflichteten, dem Eigentümer oder dem Inhaber eines Hauses, dessen Mietverpflichteter oder Inhaber von Dienstwohnungen, welche von ihm unmittelbar Wohnung oder Unterkommen erhalten. Meldungen, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 60 Mk., im Unvermögensfälle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Gommern, den 18. September 1917.  
Die Polizei-Verwaltung.  
Henning.

## Gommern-Preziener Kleinbahn.

Mit Gültigkeit vom 25. September d. J. tritt im Laufe der Kleinbahn, an Stelle der Ausführungsbestimmungen § 61 der Verkehrsordnung, folgende Änderung in Kraft:

Zu § 61 Abschluß des Frachtvertrages. Die Beförderung von Steinmündungen von den Steinbrüchen nach Gommern und nach der Elbe geschieht ohne Frachtbriefe. Die Abfertigung und Frachtberechnung erfolgt auf Grund von Lade- und Beförderungs-Büchern.

Preziener, den 21. September 1917.  
Kleinbahn und Kraftwerk Prezien  
G. m. b. H. in Preziener (Elbe).

## Silberne Broschen

u. Anhänger für Goldankaufs-Münzen. Moderner deutscher Künstlerdruck in Silber Damen-Cadren, Büchlein, Brosche in Silber u. Iewerwählert Brillant-Ringe Colliers, Broschen, Armbänder.

Karl Lucke, Juwelier.

Mag. u. burg, 8. Nischenstraße 8, Ecke Dreierbrücken  
Altes Silber kaufe an.

Ein Arbeiter zum Kesselheizen gesucht. Heißkammer Vogelkang.

### Zimmer

mit mögl. voller Pension in der Nähe des Amtsgerichts zu mieten gesucht. Beste Off. mit Pre-erbietet sofort. Blüth. Bau. Blüth.-Bl. IV/19 4. Komp.

## Bekanntmachung.

Hilfsdienstpflichtige Schlosser, Schmiede, Dreher und Heizer werden für die Kleinbahnwerkstätte in Burg sofort

gesucht. Meldungen bei der Betriebsleitung in Burg.

Überall tüchtige Vertreter für die Ueberprüfung bei guten Abschlussproportionen sofort gesucht.

Gebr. Waggenitz, Sub-Direktoren  
Wagdenburg, Am Weinhof 15/16



Pressen zur Saftgewinnung aus Zuckerrüben  
lettern ab Lager  
Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M., Berlin N. 4, Chausseest. 8.

## Schlachtpferden.

Die höchste Tagespreise. Raftschlacke, Bf. G. Volkmar, Magdenburg, Rot krebsfr. 39. Telefon 3177.

## Kaufe große u. kleinste Posten

Leinwand, rein, Leinwand-Beste, Lache (Friedensware), Lein, Borax pulv., u. drit., Bleich in Dal, Terpentinöl rein, Terpentin-Öl, Standöl, Schellack, leere Gefäße, feste Angebote nebst Marken an Otto Jagemann Prettau Saganer-Postfach 5.

## Mädchen

suchen leichte Beschäftigung? Meldungen sind an die Geschäftsleitung dieser Zeitung zu richten.